Satzung der Stadt Offenburg zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) in der Fassung vom 24. September 1992, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 02. Mai 2005

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBI. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBI. S. 185), der §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBI. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2009 (GBI. S. 185) hat der Gemeinderat der Stadt Offenburg in der Sitzung am 29. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Nummer 1. erhält folgende Fassung:

Bei bebauten Grundstücken, Bauwerken, Grundstückszubehör und grundstücksgleichen Rechten beträgt die Gebühr:

Verkehrswert		Gebühr
von	bis	netto
- €	50.000€	760,00 €
50.001 €	75.000 €	880,00 €
75.001 €	100.000€	1.000,00 €
100.001 €	125.000 €	1.120,00 €
125.001 €	150.000 €	1.220,00 €
150.001 €	175.000 €	1.320,00 €
175.001 €	200.000€	1.420,00 €
200.001 €	225.000 €	1.520,00 €
225.001 €	250.000 €	1.620,00 €
250.001 €	300.000€	1.740,00 €
300.001 €	350.000 €	1.860,00 €
350.001 €	400.000€	1.980,00 €
400.001 €	450.000 €	2.100,00 €
450.001 €	500.000€	2.220,00 €
500.001 €	750.000 €	2.530,00 €
750.001 €	1.000.000€	2.840,00 €
1.000.001 €	1.250.000 €	3.150,00 €
1.250.001 €	1.500.000 €	3.460,00 €
1.500.001 €	1.750.000 €	3.770,00 €
1.750.001 €	2.000.000€	4.080,00 €
2.000.001 €	2.250.000 €	4.390,00 €
2.250.001 €	2.500.000 €	4.700,00 €
2.500.001 €	3.000.000€	5.120,00 €
3.000.001 €	3.500.000 €	5.540,00 €
3.500.001 €	4.000.000€	5.960,00 €
4.000.001 €	4.500.000 €	6.380,00 €
4.500.001 €	5.000.000€	6.800,00 €
über	5.000.000€	6.800,00 € zuzüglich 0,6 v. T. aus dem Betrag über 5.000.000 Euro

§ 2

§ 4 Nummer 3. erhält folgende Fassung:

- a) Bei zusätzlichem Aufwand (z. B. umfangreiche bzw. schwierige Ermittlung von Wertermittlungsmerkmalen oder –faktoren, Ermittlung von Abbruchkosten, gesonderte Berücksichtigung von Entschädigungsgesichtspunkten, zusätzliche Ausarbeitung auf Verlangen des Antragstellers, örtliche Aufnahme der baulichen Anlagen einschließlich Berechnungen, umfangreiche Teilnahme an Besprechungen bzw. Beratungsleistungen) erhöht sich die Gebühr mehraufwandsabhängig um 10 bis 100 Prozent.
- b) Bei geringem Aufwand (Kleinbauten, z. B. Garagen oder Gartenhäuser, Berechnung des Herstellungswertes baulicher Anlagen nach vorhandenen Unterlagen) oder wenn dieselben Sachen oder Rechte innerhalb von drei Jahren erneut zu bewerten sind, ohne dass sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.